

**An den Vorsitzenden des
Schul- u. Sportausschusses**

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Schul- u. Sportausschuss	07.05.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

**Anfrage der Ratsgruppe BN/Piraten vom 22.03.2019 zum Thema
"Schulwegsicherheit Grundschule Theesen"**

Text der Anfrage:

Frage:

Welche Möglichkeiten wurden bislang in Betracht gezogen um die Schulwegsicherheit für die Schulkinder der Grundschule Theesen aus dem Wohngebiet um die Tana-Berghausen-Straße zu erhöhen?

Zusatzfrage 1: Welche Maßnahme (Fahrkostenerstattung „Elterntaxi“, Schülerfahrkarte, Schulbus) kämen in Frage und wenn nein, warum nicht?

Zusatzfrage 2: Gibt es alternativ Vorschläge oder Planungen seitens der Verwaltung um den Schulweg für die Kinder zu ertüchtigen?

Begründung:

Die Eltern der Grundschule Theesen mit dem Einzugsbereich rund um die Tana-Berghausen-Straße berichteten in den lokalen Tageszeitungen¹ und dem Bürgerausschuss³ mehrmals von den Problemen auf dem Schulweg für ihre Kinder. Nach einem persönlichen Vor-Ort-Besuch bestätigt sich für uns die Einschätzung der Eltern. Aufgrund der zu geringen Entfernung käme ein Schülerfahrticket nicht in Betracht, nach dem kürzlich veröffentlichten Gutachten im Landtag NRW⁴ zum Thema Schülerfahrkostenerstattung findet sich im Kapitel III Einzelfragen unter der Ziffer 1.2. folgende Frage: „Wie ist die Übernahme der Schülerfahrkosten in NRW geregelt mit

¹ https://www.nw.de/lokal/bielefeld/joellenbeck/22396623_An-dieser-Stelle-in-Bielefeld-ist-der-Schulweg-besonders-gefaehrlich.html

² <https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Bielefeld/Bielefeld/3534083-Eltern-Kinder-ohne-sicheren-Schulweg-Eltern-fordern-kostenlose-Bustickets>

³ https://www.nw.de/lokal/bielefeld/joellenbeck/22396623_An-dieser-Stelle-in-Bielefeld-ist-der-Schulweg-besonders-gefaehrlich.html

⁴ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-155.pdf;jsessionid=92C722E6F60EA590052CD8064EF86604.xworker>

Blick auf den Aspekt Sicherheit?“ (a.a.O.: S. 24)

Als Antwort:

Zum Aspekt Sicherheit enthält die Schülerfahrkostenverordnung in §6 Absatz2 eine ausdrückliche Regelung. Demnach entstehen notwendige Fahrkosten unabhängig von der Länge des Schulweges, „wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.“ Die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit innerhalb der oben genannten Entfernungsgrenzen ein anderer Weg zumutbar ist, bei dem diese Gründe nicht vorliegen, §6 Absatz2 Satz3 Schülerfahrkostenverordnung. Der Ordnungsgeber hat für diesen wichtigen Aspekt eine detaillierte Ausnahmvorschrift geschaffen. Soweit der Schulweg eine besondere Gefährlichkeit aufweist, räumt er der Sicherheit des Schulwegs absoluten Vorrang vor der Entfernungsregelung ein. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, bleibt kein Raum für eine Ermessensentscheidung.“ (ebd.)

Des Weiteren findet als Zusammenfassung unter 4.6 folgender Aspekt: *„Im jeweiligen Einzelfall können mit Blick auf die Zumutbarkeit verschiedene weitere Abwägungsgesichtspunkte berücksichtigt werden“.* (a.a.O.: S. 13)

In Hinblick auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (insbesondere Absatz 2) und §6 3. AG-KJHG-KföG, Abs. 1 und 2 erscheint uns eine Beteiligung der Grundschul Kinder notwendig.

Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens mit der Aussage, dass nicht allein die Entfernung zur Schule maßgeblich ist, bitten wir um Beantwortung der oben stehenden Fragen durch die Verwaltung.

Unterschrift:

gez.
Rammert